

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.69 vom 8. April 2019

BS Appellationsgericht, 2019-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2019.69

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.69 du 8 avril 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.69 del 8 aprile 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Mit Eingabe vom 18. März 2019 stellt der Beschwerdeführer ein Ausstandsgesuch gegen den verfahrensleitenden Strafgerichtspräsidenten E_____ im gegen ihn geführten Strafverfahren SG.2019.27 betreffend Verlängerung der stationären Massnahme. Dieses Gesuch ist wegen der Bedeutung für die angefochtene Verfügung vom 7. März 2019 vorab zu beurteilen.

1.1.1 Gemäss Art. 58 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) hat eine Partei, die den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen will, der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat. Sie hat die den Ausstand begründenden Tatsachen glaubhaft zu machen. Über Ablehnungsgesuche gegen die erstinstanzlichen Gerichte oder einzelne ihrer Mitglieder entscheidet gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO die Beschwerdeinstanz. Im Kanton Basel-Stadt übt das Appellationsgericht als Einzelgericht die Funktion der Beschwerdeinstanz aus (§ 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]) (AGE DG.2018.37 vom 4. Dezember 2018 E. 1, DG.2018.21 vom 7. August 2018 E. 2.1.1).

1.1.2 Der Beschwerdeführer macht zur Begründung seines Ausstandsgesuchs geltend, dass der Strafgerichtspräsident befangen sei. Er verweist auf ■Erklärungen und Ausführungen■ verschiedener ■Mappen■, welche von der im Strafmassnahmenvollzug fallverantwortlichen Beschwerdegegnerin 2 dem Strafgerichtspräsidenten mit höchst anzunehmender Wahrscheinlichkeit zur Kenntnis vorgelegt worden seien.

1.1.3 Bei der Beurteilung eines Ausstandsgesuchs ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Hierfür genügt es, dass Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken (AGE DG.2018.21 vom 7. August 2018 E. 2.1.2). Solche Gründe werden vom Beschwerdeführer nicht glaubhaft gemacht und sind auch nicht ansatzweise erkennbar. Der blosser Hinweis, dass der Strafgerichtspräsident Kenntnis von Verfahrensakten hat, lässt nicht auf dessen Befangenheit schliessen. Das Ausstandsgesuch ist damit als offensichtlich unbegründet abzuweisen.

1.2 Mit seiner Eingabe vom 18. März 2019 beanstandet der Beschwerdeführer verschiedene Verfügungen.

1.2.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Strafverfolgungsbehörden kann Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Zu deren Beurteilung ist das

Appellationsgericht als Einzelgericht zuständig (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 GOG). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und somit nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2.2 Zur Ergreifung des Rechtsmittels der Beschwerde ist nach Art. 382 Abs. 1 StPO legitimiert, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat. Ein solches kann geltend machen, wer durch die angefochtene Verfügung beschwert, mithin unmittelbar in seinen oder ihren Interessen tangiert ist (Ziegler/Keller, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 382 StPO N 1).

1.2.2.1 Die Beschwerde vom 18. März 2019 richtet sich zunächst gegen eine Verfügung des Strafgerichtspräsidenten vom 7. März 2019, mit welcher das Gesuch des Beschwerdeführers um Wechsel des amtlichen Verteidigers D____, Advokat, im gegen ihn geführten Strafverfahren SG.2019.27 betreffend Verlängerung der stationären Massnahme abgewiesen wurde. Da die im Strafverfahren beschuldigte Person ein Vorschlagsrecht bei der Bestellung der amtlichen Verteidigung hat (Art. 133 Abs. 2 StPO) und ihre Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind, ist der Beschwerdeführer von der angefochtenen Verfügung unmittelbar berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an deren Änderung, was ihn zur Beschwerde legitimiert (vgl. statt vieler AGE BES.2017.150 vom 1. Juni 2018 E. 1.2.2).

1.2.2.2 Angefochten sind des Weiteren zwei Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft vom 8. März 2019. Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft können innert zehn Tagen mittels Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a und Art. 310 Abs.

E. 2

2.1 Zunächst ist zu prüfen, ob der Strafgerichtspräsident das Gesuch des Beschwerdeführers um Wechsel seiner amtlichen Verteidigung zu Recht verweigert hat.

2.1.1 Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vermitteln Art. 29 Abs. 3 und Art. 32 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101) der beschuldigten Person einen Anspruch auf sachkundige, engagierte und effektive Wahrnehmung ihrer Parteiinteressen (BGE 138 IV 161 E. 2.4 S. 164 f.; BGer 1B_10/2018 vom 5. März 2018 E. 2.1, 1B_211/2014 vom 23. Juli 2014 E. 2.1, 1B_410/2012 vom

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hätte der Beschwerdeführer grundsätzlich dessen Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Umstandehalber wird jedoch auf die Kostenerhebung verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.